

Innsbruck, am 31. März 1998

INFORMATIONSRUNDSCHREIBEN 1/1998

Abkürzungen am Ende des Textes

Alle Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege!

Im Auftrag des Dienststellenausschusses der Hochschullehrer an der Universität Innsbruck kann ich folgende Informationen an Sie weitergeben:

1) EINSICHT IN DEN EIGENEN PERSONALAKT

Bisher ist von der Verwaltung einem Beamten das Recht, in den eigenen Personalakt Einsicht zu nehmen, verweigert worden. Der VwGH hat in seinem Erkenntnis vom 2. Juli 1997, Zl. 95/12/0219, nunmehr festgestellt, daß dieses Recht besteht, und führt dazu aus : "Macht aber diese gesetzliche Bestimmung [gemeint sind § 10a Abs. 1 PVG : "Der Leiter der Dienststelle hat den Personalvertretern die Einsicht und die Abschriftnahme (Ablichtung) der Akten oder Aktenteile oder der automationsunterstützt aufgezeichneten Dienstnehmerdaten zu gestatten, deren Kenntnis zur Erfüllung der der Personalvertretung im § 9 übertragenen Aufgaben erforderlich ist." und § 10a Abs. 3 PVG : "Die Einsichtnahme in einen Personalakt und in automationsunterstützt aufgezeichnete Dienstnehmerdaten, die über die im Dienstnehmerverzeichnis enthaltenen Daten hinausgehen, ist nur mit Zustimmung des betroffenen Bediensteten zulässig." ; Anm. CALL] die Einsicht in den Personalakt unter den dort genannten Umständen von der Zustimmung des Betroffenen abhängig, ist implizit vorausgesetzt, daß der betroffene Beamte seinerseits ein Recht auf Einsicht in den Personalakt hat, um festzustellen, ob er auf Grund dessen Inhaltes sein Einverständnis erklären soll oder nicht. Daraus folgt schon ein Recht auf Einsicht in den eigenen Personalakt (in den durch Art 20 B-VG [; Anm. CALL] vorgegebenen Schranken), das unabhängig von § 17 AVG [Akteneinsicht ; Anm. CALL] besteht und daher nicht die Anhängigkeit eines des [muß heißen: den ; Anm. CALL] Beamten betreffenden Verwaltungsverfahrens voraussetzt, was auch mit dem Charakter des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses als Dauerrechtsverhältnis in Einklang steht."

2) ANRECHNUNG DER DIENSTZEITEN ALS "DRITTMITTEL-VERTRAGSASSISTENT"

Mit Erlaß vom 27. Jänner 1998, GZ 4190/16-I/B/10A/98, hat der BMWV auf mehrfache Bitte des Dienststellenausschusses zur Frage Stellung genommen, ob die Zeiten, die jemand als Vertragsassistent, dessen Personalaufwand nicht vom Bund, sondern von einem Dritten getragen worden sind ("Drittmittel-Vertragsassistent" gemäß § 51 Abs. 6 VBG), verbraucht hat, dienstrechtlich auf spätere Zeiten als "regulärer" Vertragsassistent, d.h. als Inhaber einer Planstelle, gemäß § 52 VBG anzurechnen sind.

Der Wortlaut dieses Erlasses :

- " 1. Das BMWV geht im Einvernehmen mit dem BMF [*Bundesministerium für Finanzen ; Anm. CALL*] davon aus, daß Vordienstzeiten als Vertragsassistent gemäß § 51 Abs. 2 Z. 2 [*ein als Ersatzkraft für einen vorübergehend abwesenden Universitätsprofessor, Universitätsdozenten, Universitätsassistenten, Vertragsassistenten oder wissenschaftlichen Beamten oder Vertragsbediensteten aufgenommenen Vertragsassistent ; Anm. CALL*] und Abs. 6 [*"Drittmittel-Vertragsassistent"* ; *Anm. CALL*] VBG 1948 bei der Berechnung der Laufbahnfristen gem. §§ 52 ff VBG 1948 nicht einzurechnen sind. Das heißt, daß Zeiten der Verwendung als "refundierter" Vertragsassistent und Vertragsassistentenzeiten als Ersatzkraft auf ein späteres Dienstverhältnis als "regulärer" Vertragsassistent nicht einzurechnen sind. Eine Anrechnung nur auf Antrag des Assistenten, wie dies für Universitätsassistenten gem. Z 21.2 der Anlage 1 zum BDG 1979 vorgesehen ist, ist für Vertragsassistenten aufgrund der derzeitigen Gesetzeslage nicht möglich.
2. Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß diese Vordienstzeiten nur bei der Berechnung der Laufbahnfristen der §§ 52 ff VBG 1948 außer acht bleiben, daß sie aber für dienstzeitabhängige Rechte aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere für die Berechnung des Vorrückungstichtags gemäß § 12 GG 1956 bzw. § 26 VBG 1948, der Gebührlichkeit der Dienstzulage gemäß § 54a Abs. 4 VBG 1948, der Urlaubsansprüche gemäß § 27a VBG 1948 oder bei der Einrechnung der Vertragsassistentenzeiten gem. § 49 Abs. 2 GG 1956 [*für die Gebührlichkeit der Dienstzulage nach einer sechsjährigen Verwendung als Universitätsassistent ; Anm. CALL*] sehr wohl zu berücksichtigen sind.

Konkret bedeutet dies : jemand, der zunächst als "Drittmittel-Vertragsassistent" oder als Ersatzkraft tätig war und nahtlos anschließend oder später einen Teil einer Planstelle für Universitätsassistenten als "regulärer" Vertragsassistent erhält, wird als solcher gemäß § 52 zunächst auf höchstens zwei Jahre bestellt und kann nach Maßgabe der wissenschaftlichen oder künstlerischen Eignung bis zu einer Gesamtverwendungsdauer als "regulärer" Vertragsassistent von vier Jahren weiterbestellt werden. Eine Weiterbestellung bis zu einer Gesamtverwendungsdauer von sechs Jahren ist zulässig, wenn der Vertragsassistent den Antrag gestellt hat - auf dessen positive Erledigung ein Rechtsanspruch besteht - , daß Zeiten nur im halben Ausmaß einzurechnen sind, die nicht in Vollbeschäftigung, aber mindestens im halben Beschäftigungsausmaß zurückgelegt worden sind. Eine Anrechnung der Zeiten als "Drittmittel-Vertragsassistent" oder als Ersatzkraft auf diese Dauer des Dienstverhältnisses als "regulärer" Vertragsassistent erfolgt nicht. Erst nach einer mindestens vierjährigen und höchstens sechsjährigen Tätigkeit als "regulärer" Vertragsassistent kann eine Weiterbestellung um sechs Jahre gemäß § 52a VBG vorgenommen werden.

Wird jemand, der zunächst als "Drittmittel-Vertragsassistent" oder als Ersatzkraft tätig war, später Universitätsassistent, so können auf Antrag die Zeiten eines Dienstverhältnisses als Vertragsassistent, die nach dem Erwerb des Doktorates (als einem gesetzliche Erfordernis für die Umwandlung des zeitlich begrenzten in das provisorische Dienstverhältnis) zurückgelegt worden sind, in die Dauer des zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses - diese Dauer beträgt im Regelfall vier Jahre, bei als Ärzten verwendeten Universitätsassistenten bis ein Jahr nach Abschluß der Facharztausbildung, jedoch maximal sieben Jahre - in bestimmten Ausmaß, das vom Beschäftigungsausmaß abhängt, eingerechnet werden.

3) ASVG-PENSIONSVERSICHERUNG KARENZierter BEAMTER

In seinem Erlaß vom 29. Jänner 1998, GZ 4195/3-I/B/10A/98, hat der BMWV darauf aufmerksam gemacht, daß das Arbeits- und Sozialrechtsänderungsgesetz 1997 - ASRÄG 1997, BGBl. Teil I Nr. 139/1997 - in Form der 54. Novelle zum ASVG als wichtige Änderung die Anfügung des § 70 Abs. 5 ASVG enthält, der lautet : "Versicherte, die im Rahmen eines [nach den Bestimmungen des ASVG ; Anm. CALL] pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnisses gegen Entfall der Bezüge erlaubt sind und während des Karenzurlaubes eine die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung [nach den Bestimmungen des ASVG ; Anm. CALL] begründende Erwerbstätigkeit ausüben, können beantragen, daß ihnen die auf Grund dieser Erwerbstätigkeit für nach dem 31. Dezember 1994 liegende Zeiten des Karenzurlaubes, soweit diese für die ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit angerechnet wurden, entrichteten Beträge erstattet werden; hiebei ist als Beitragssatz jeweils die Hälfte der Summe der Beitragssätze gemäß § 51 Abs. 1 Z 3 lit. a und § 51a [jeweils des ASVG ; das ist der Arbeitnehmerbeitrag zur Pensionsversicherung ; Anm. CALL] zur Zeit der Entrichtung heranzuziehen. Der Antrag auf Erstattung ist beim zuständigen Pensionsversicherungsträger [nach den Bestimmungen des ASVG ; Anm. CALL] zu stellen und bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Bestätigung über die Anrechenbarkeit des Karenzurlaubes für die ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit. Die Beiträge sind aufgewertet mit dem der zeitlichen Lagerung entsprechenden Aufwertungsfaktor (§ 108 Abs. 4 des ASVG ; Anm. CALL)) zu erstatten. Mit der Erstattung der Beiträge erlöschen alle Ansprüche und Berechtigungen aus der Pensionsversicherung [des ASVG ; Anm. CALL], die aus den Versicherungsmonaten erhoben werden können, für die die Beiträge erstattet wurden."

Konkret bedeutet dies Folgendes : Universitätsprofessoren, Universitätsdozenten, Universitätsassistenten und Bundeslehrer müssen während der Zeit, für die ihnen eine Freistellung unter Entfall der Bezüge gemäß § 160 BDG oder ein für den Ruhegenuß anrechenbarer Karenzurlaub - diese Feststellung muß anlässlich der Gewährung des Karenzurlaubes im Bescheid getroffen werden - gewährt worden ist, weiterhin den Pensionsbeitrag gemäß § 22 in der Höhe von 11.75 % der Bemessungsgrundlage (Summe aus dem - eingestellten - Monatsbezug, den als ruhegenußfähig erklärten Zulagen und den einen Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß begründenden Zulagen) entrichten. Ein während dieser Zeiten bestehendes, dem ASVG unterliegendes Dienstverhältnis hatte bisher eine "Doppelversicherung" zur Folge, die eine hohe finanzielle Belastung der Betroffenen bewirkte, jedoch im Regelfall nicht zu einer Leistung der Pensionsversicherung führte. Die Neuregelung des § 70 Abs. 5 ASVG hat diese Situation nunmehr beseitigt. Der Antrag auf Rückerstattung geleisteter Arbeitnehmerbeiträge zur Pensionsversicherung ist bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten (PVA) einzubringen, die in Innsbruck ihre Geschäftsstelle in der Meinhardstraße 11, Tel. 52019, hat. Rückforderbar sind - bei Erfüllung der sonstigen Bedingungen - Pensionsbeiträge, die nach dem 1. Jänner 1995 entrichtet worden sind.

Der Leiter der Personalabteilung der Universitätsdirektion hat dem Dienststellenausschuß mit Schreiben vom 23. Februar 1998 mitgeteilt, daß die Personalabteilung die von der Änderung des ASVG betroffenen Dienstnehmer persönlich informieren und auch im Zukunft beim entsprechenden Anlaßfall auf die Möglichkeit der Antragstellung bei der PVA aufmerksam machen wird.

4) ABGELTUNG VON LEHR- UND PRÜFUNGSTÄTIGKEITEN

In der Anlage wird der Gesetzestext des Bundesgesetzes vom 11. Juli 1974 über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen (BGALP) in der Fassung von Artikel des Bundesgesetzes BGBl. Teil I Nr. 109/1997 übermittelt, der am 1. Oktober 1997 in Kraft getreten ist.

Gemäß § Abs. 6 BGALP erhöhen sich die in § 1 (Lehrveranstaltungs-Abgeltung) Abs. 3, § 1a (Abgeltung der Tutoren) Abs. 1, § 1b (Abgeltung der Studienassistenten und Demonstratoren Abs. 1, § 2 (Remuneration für Lehraufträge) Abs. 2 und Abs. 5 und § 4 (Entschädigung für Prüfungstätigkeit) Abs. 2 genannten Schillingbeträge jeweils zum 1. Oktober eines Jahres um den Prozentsatz, um den das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung im diesem 1. Oktober vorangegangenen Jahr angestiegen ist. Konkret bedeutet dies, daß sich die genannten Schillingbeträge am 1. Oktober 1999 im Ausmaß der am 1. Jänner 1998 wirksam gewordenen allgemeinen Bezugserrhöhung - das war eine lineare Erhöhung der Bezüge aller öffentlich Bediensteten um S 466.-, was einer Erhöhung von V/2 um rund 2 % entspricht [vgl. dazu Punkt 6) des Informationsrundschreibens 3/1997 und das diesem als Anlage beiliegende "GEHALTSSCHEMA der HOCHSCHULLEHRER ab 1. JÄNNER 1998" auf gelbem Karton] -, also um 2 % erhöhen werden.

Im Gegensatz dazu ist die Entschädigung für die Begutachtung wissenschaftlicher Arbeiten in § 5 BGALP in Prozentsätzen von V/2 ausgedrückt, was zur Folge hat, daß sich darauf eine allgemeine Bezugserrhöhung sofort auswirkt. Dementsprechend sind in der beiliegenden Textfassung des BGALP dies bis zum 31. Dezember 1997 geltenden und die ab 1. Jänner 1998 um rund 2 % erhöhten Werte angegeben.

5) ABGELTUNG DER LEHRTÄTIGKEIT FÜR DAS STUDIENJAHR 1997/98

Im Folgenden werden zunächst - in teilweiser Wiederholung [vgl. dazu Punkt 4) des Informationsrundschreibens 3/1997] - die wichtigsten, sich aus den gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Regelungen wiedergegeben :

- **Universitätsprofessoren und Universitätsdozenten** (§ 165 bzw. § 172a BDG ; § 51 GG)
 Universitätsprofessoren und Universitätsdozenten gebührt für jedes Semester, in dem sie nach Maßgabe des sich aus dem Studienrecht ergebenden Bedarfes Lehrveranstaltungen, insbesondere Pflichtlehrveranstaltungen, abgehalten haben, eine **Kollegiengeldabgeltung**. Voraussetzung dafür ist, daß sie in dem zwei Semesterstunden übersteigenden Ausmaß vom Fakultätskollegium bzw. der (bevollmächtigten) Lehrauftragskommission - nach Wirksamwerden des UOG 1993 vom Studiendekan - damit betraut worden sind. Der **Grundbetrag** der Kollegiengeldabgeltung von **S 50.500.- gebührt bei einer tatsächlichen Lehrtätigkeit von acht Semesterstunden**. Für jede **zusätzlich** gehaltene Semesterstunde gebührt ein **Zuschlag** von jeweils **10 %**, allerdings nur bis zu einer Lehrtätigkeit von **höchstens zwölf Semesterstunden (Universitätsprofessoren)** bzw. **höchstens zehn Semesterstunden (Universitätsdozenten)**. Der **Höchstbetrag** der Kollegiengeldabgeltung macht also **S 70.700.- bzw. S 60.600.- pro Semester** aus. Eine "Gewichtung" nach der Natur des Faches und/oder der Art der Tätigkeit des Lehrenden gemäß § 180b Abs. 8 BDG ist nicht vorgesehen, eine Aliquotierung ganzer Stunden in Bruchteile ist zulässig. Eine über die Obergrenze hinausgehende Lehrtätigkeit ist im Rahmen der Lehrbefugnis natürlich zulässig, wird aber nicht abgegolten. Für **jede Semesterstunde**, die **weniger** gehalten wurde, wird ein **Abzug** von jeweils **12.5 %** berechnet, bei einer Lehrtätigkeit von weniger als drei, d.h. also von **einer oder** von **zwei Semesterstunden** gebührt **keine Kollegiengeldabgeltung**.
- **Universitätsassistenten und Vertragsassistenten** (§ 180b BDG ; § 53 Z. 3 VBG ; § 52 GG)
 - Die **Abgeltung** der Lehrtätigkeit setzt **in jedem Fall** eine **Beauftragung** durch das Fakultätskollegium bzw. die (bevollmächtigte) Lehrauftragskommission - nach Wirksamwerden des UOG 1993 durch den Studiendekan - voraus. Dabei sind die in § 180b BDG bzw. § 53 Z. 3 VBG genannten **Obergrenzen** zu beachten.

- *Im ersten vollen Jahr der Verwendung als Universitäts- bzw. Vertragsassistent kommt - sofern nicht gemäß § 180b Abs. 4 BDG eine ausreichende facheinschlägige Lehrerfahrung nachgewiesen werden kann - nur die **Mitwirkung an Lehrveranstaltungen** gemäß § 180b Abs. 2 BDG in Frage. Für jede Semesterstunde der Mitwirkung gebührt gemäß § 52 Abs. 4 GG ein Betrag von **S 4.350.- je Semester** bzw. - dem Auszahlungsmodus in sechs gleichen Monatsraten entsprechend - **S 725.- pro Monat**. Eine "Gewichtung" nach der Natur des Faches und/oder der Art der Tätigkeit des Lehrenden (diese besteht immer in einer "Mitwirkung") gemäß § 180b Abs. 8 BDG ist nicht vorgesehen, eine Aliquotierung ganzer Stunden in Bruchteile ist zulässig.*
- *Ab dem Semester der Tätigkeit als Universitäts- bzw. Vertragsassistent durch zwei volle Semester ist nur die **selbständige Abhaltung** von Lehrveranstaltungen vorgesehen.*
 - *Die "Gewichtung" einer selbständig abgehaltenen Lehrveranstaltung **hängt** gemäß § 180b Abs. 8 BDG einerseits **vom Fach** (wissenschaftliches Fach mit Gewichtungsfaktor 1.0 ; praktisches Fach mit Gewichtungsfaktor 0.75), andererseits **von der Art der Tätigkeit des Lehrenden** (der Lehrende bestreitet die Lehrveranstaltung im Wesentlichen allein, oder er übt eine überwiegend anleitende oder kontrollierende Tätigkeit aus ; Gewichtungsfaktor 0.5) ab. Die **Abgeltung** der Lehrtätigkeit erfolgt **entsprechend** dieser Gewichtung.*
 - *Für die **ersten zwei** selbständig abgehaltenen, "**gewichteten**" Semesterstunden gebührt für die Dauer dieses Semesters eine **ruhegenußfähige Dienstzulage (Lehrzulage)** von **monatlich S 4.000.-**. Die Lehrzulage gebührt auch im Rahmen der "Sonderzahlungen" gemäß § 3 Abs. 3 GG, d.h. insgesamt **sieben Mal pro Semester**. Die **Lehrzulage ist nicht "aliquotierbar" werden**, sondern gebührt **entweder** - bei einer Lehrtätigkeit von vier "**gewichteten**" Semesterstunden im Studienjahr- **zur Gänze oder** - bei einer Lehrtätigkeit von weniger als vier "**gewichteten**" Semesterstunden im Studienjahr - **gar nicht**. Eine allenfalls an einer anderen Fakultät (Universität am selben Standort) im Wege eines Lehrauftrages ausgeübte Lehrtätigkeit ist dafür einzurechnen.*
 - *Für jede **weitere** selbständig abgehaltene "**gewichtete**" Semesterstunde gebührt eine **Kollegiengeldabgeltung** in der Höhe von **S 8.700.- je Semester** bzw. - dem Auszahlungsmodus in sechs gleichen Monatsraten entsprechend - **S 1.450.- pro Monat**. Diese Kollegiengeldabgeltung kann **bei Bruchteilen** von anrechenbaren Semesterstunden entsprechend **aliquotiert** werden. Auch einem Universitätsassistenten von einer anderen Fakultät (Universität) erteilte Lehraufträge werden durch diese Kollegiengeldabgeltung abgegolten.*
- **Auszahlungsmodus**
 - *Die **Kollegiengeldabgeltung** der **Universitätsprofessoren** und der **Universitätsdozenten** wird derzeit **in einem Gesamtbetrag** gegen **Ende des Semesters** ausbezahlt. Das BMWV hat die Vorstellung geäußert, daß die Auszahlung für jedes Semester in vier gleichen Monatsraten erfolgen soll. Für das **Sommersemester 1998** erfolgt die Auszahlung jedenfalls **im Nachhinein** und in einer Rate.*
 - *Die **Lehrzulage** wird als **Bestandteil des Monatsbezuges** angewiesen, daher am Bezugszettel [vgl. dazu das Sonder-Informationsrundsreiben "**DER BEZUGSZETTEL**" auf rosa Papier] nicht gesondert ausgewiesen.*
 - *Die **Kollegiengeldabgeltung** der **Universitätsassistenten** und **Vertragsassistenten** wird in **sechs gleichen Monatsraten** (aber ohne "Sonderzahlung") angewiesen und ist auf dem monatlichen **Bezugszettel** unter dem **Kürzel "LAL"** ausgewiesen. Daneben steht die Anzahl der abgeltbaren Semesterstunden, deren Wert nach Multiplikation mit 1.450 den angewiesenen Brutobetrag ergibt.*

- Die **Abgeltung der Mitwirkung von Universitätsassistenten und von Vertragsassistenten an Lehrveranstaltungen** wird in **sechs gleichen Monatsraten** (aber ohne "Sonderzahlung") angewiesen und ist auf dem monatlichen **Bezugszettel** unter dem **Kürzel "MUL"** ausgewiesen. Daneben steht die Anzahl der abgeltbaren Semesterstunden, deren Wert nach Multiplikation mit 725 den angewiesenen Bruttobetrag ergibt.
- **Ausgleich zwischen Wintersemester 1997/98 und Sommersemester 1998** (§ 51 Abs. 7 bzw. § 52 Abs. 6 GG)
 - Bei **ungleicher Verteilung** der Lehrveranstaltungen auf die **beiden Semester** eines Studienjahres ist für die Berechnung der **Kollegiengeldabgeltung für Universitätsprofessoren und für Universitätsdozenten, der Lehrzulage für Universitätsassistenten und für Vertragsassistenten** sowie der **Kollegiengeldabgeltung für Universitätsassistenten und für Vertragsassistenten vom Durchschnitt der anrechenbaren Semesterstunden** im Studienjahr auszugehen.
 - Dies kann bei der Kollegiengeldabgeltung für Universitätsprofessoren und für Universitätsdozenten und bei der Lehrzulage für Universitätsassistenten und für Vertragsassistenten unter Umständen - die, soweit bekannt, an der Universität Innsbruck bisher praktisch nicht aufgetreten sind - dazu führen, daß eine für das Wintersemester erhaltene Abgeltung zurückgezahlt werden muß, wenn der Durchschnitt abgeltbaren der Lehrtätigkeit für das Wintersemester und für das Sommersemester unter zwei Stunden liegt.
 - Wie der BMWV in seinem Erlaß vom 30.9.1997, GZ 4190/92-I/B/10A/97, ausgeführt hat, gilt dieser "**Durchrechnungszeitraum**" dann **nicht**, wenn dem Lehrenden für ein Semester ein **Karenzurlaub** oder eine **Freistellung** gewährt worden ist, oder wenn der Lehrende **krankheitsbedingt abwesend** war, aus dem aktiven Dienstverhältnis **ausgeschieden** ist oder - bei Universitätsassistenten und Vertragsassistenten - **nur im Sommersemester** in der selbständigen Lehre eingesetzt werden konnte.
 - **Ab dem Studienjahr 1998/99** ist beabsichtigt, die **Betrauung bzw. Beauftragung** mit der Durchführung von Lehrveranstaltungen **jeweils für ein Studienjahr** auszusprechen, was die Durchführung eines **Ausgleiches im Nachhinein** - abgesehen von Sonderfällen wie beispielsweise der nachträglichen Feststellung, daß eine Lehrveranstaltung nicht stattgefunden hat - **unnötig** macht ; vielmehr kann bereits im Wintersemester die der durchschnittlichen Betrauung mit bzw. Beauftragung zu Lehre entsprechende Abgeltung angewiesen werden.
 - Bei den **Universitätsassistenten und den Vertragsassistenten** ist dieser **Ausgleich** für das Wintersemester 1997/98 im Zuge der Anweisung der Abgeltung der Lehrtätigkeit für das Sommersemester 1998 (s.u.) durchgeführt worden.
 - Bei jenen Kolleginnen und Kollegen, deren abgeltbare Lehrtätigkeit **im Wintersemester 1997/98 niedriger** als im Sommersemester ist, hat dies zu einem **Nachtrag** in derjenigen Höhe geführt, welche der Differenz zwischen dem **Durchschnittswert** der abgeltbaren Lehrtätigkeit im Studienjahr 1997/98 und der **abgeltbaren Lehrtätigkeit im Wintersemester 1997/98** entspricht. Dieser Nachtrag ist auf dem zugehörigen Bezugszettel als "NACHTRAG 1997 10 - 1998 03" (wenn der Nachtrag noch vor Wirksamwerden der Eingabesperre für den Monatsbezug für April 1998 (ca 17. März für Beamte, ca 1. April für Vertragsbedienstete) erfolgt ist) bzw. als "NACHTRAG 1997 10 - 1998 04" (wenn der Nachtrag erst nach Wirksamwerden der Eingabesperre für den Monatsbezug für April 1998 erfolgt ist) ; in diesem Fall enthält der Nachtrag auch die für den Monat April 1998 gebührende Abgeltung der Lehrtätigkeit, doch ist dieser Anteil der Nachzahlung, da vor dem Zeitpunkt der gesetzlichen Fälligkeit (1. April bei Universitätsassistenten, 15. April bei Vertragsassistenten) aus-

gewiesen. Neben dem Kürzel "LAL" steht die Anzahl der Semesterstunden, deren Wert nach Multiplikation mit 1.450,- den angewiesenen Bruttobetrag ergibt.

- Wenn die **abgeltbare Lehrtätigkeit im Wintersemester 1997/98 höher** als im Sommersemester 1998 ist, führt dieser Semesterausgleich zu einem **Übergenuß** im Wintersemester 1997/98, dessen Höhe sich aus der **Differenz** zwischen der **abgeltbaren Lehrtätigkeit im Wintersemester 1997/98** und dem **Durchschnittswert** der abgeltbaren Lehrtätigkeit im Studienjahr 1997/98 und entspricht. Die Berechnung erfolgt wie im vorhergehenden Beispiel. Der Übergenuß wird durch Abzug von den folgenden Monatsbezügen einbehalten, wobei pro Monat höchstens 5 % des Brutto-Monatsbezuges (einschließlich Forschungszulage gemäß § 49a GG und Lehrzulage gemäß § 52 Abs. 1 GG, jedoch ohne "Sonderzahlung") in Abzug gebracht werden. Die Höhe des Übergenußes bestimmt somit, auf wie viele Monate die Rückzahlung sich verteilt.
- **Auszahlung für das Sommersemester 1998**
 - Etwa **Mitte März** hat das Besoldungsreferat der Quästur auf Grund der von den Dekanaten über die Personalabteilung der Universitätsdirektion übermittelten Daten der vorgenommenen Beauftragungen der **Universitätsassistenten** und der **Vertragsassistenten** mit Lehre die **Anweisung** der ihnen dafür für das Sommersemester gebührenden **Abgeltung veranlaßt**.
 - Wenn die Anweisung dieser Abgeltung noch vor Wirksamwerden der Eingabesperre für den Monatsbezug für April 1998 (ca 17. März für Beamte, ca 1. April für Vertragsbedienstete) durchgeführt werden konnte, erfolgt diese Anweisung zusammen mit dem Monatsbezug für April 1998 und ist auf dem Bezugszettel für April ausgewiesen.
 - Wenn die Anweisung dieser Abgeltung erst nach Wirksamwerden der Eingabesperre für den Monatsbezug für April 1998 (ca 17. März für Beamte, ca 1. April für Vertragsbedienstete) durchgeführt werden konnte, erfolgt die Anweisung demnächst als "NACHTRAG 1998 04" oder ist - falls sich auch ein Nachtrag für das Wintersemester 1997/98 (s.o.) ergeben hat - zusammen mit diesem als "NACHTRAG 1997 10 - 1998 04" erfolgt. Da in diesem Fall die Anweisung des für April 1998 gebührenden Anteiles der Abgeltung der Lehrtätigkeit vor dessen gesetzlicher Fälligkeit (1. April bei Universitätsassistenten, 15. April bei Vertragsassistenten) liegt, ist dieser Anteil durch einen "SONDERABZUG" zunächst auf Null gestellt und wird nach dem 1. April bzw. 15. April 1998 als "NACHTRAG 1998 04" angewiesen.

6) ABGELTUNG VON PRÜFUNGSTÄTIGKEITEN FÜR DAS WS 1997/98

Laut Mitteilung des Besoldungsreferates der Quästur wird Anfang April mit der Applikation der Anweisung der Entschädigung für Prüfungstätigkeiten gemäß § 4 BGALP [vgl. die Anlage] begonnen werden, sodasß mit dem Eintreffen der Zahlung beim Konto der Empfänger mit Ende April - Anfang Mai 1998 gerechnet werden kann.

7) KRANKENZUSATZ - GRUPPENVERSICHERUNGSVERTRAG BEI AUSTRIA

"AUSTRIA-COLLEGIALITÄT" Versicherungs AG hat mitgeteilt, sich daß durch Reformen in der gesetzlichen Krankenversicherung auch Neuerungen für Krankenzusatz-Gruppenversicherung, insbesondere die Möglichkeit flexiblerer Tarife, ergeben haben. Bezüglich einer detaillierteren Information wird auf die Anlage verwiesen.

Gleichzeitig wurde mitgeteilt, daß als Betreuer für das wissenschaftliche und das nichtwissenschaftliche Personal der Universität Innsbruck die Herren Insp. Peter VILL, Tel. 0664/4882983 und Insp. Martin SCHNEIDINGER, Tel. 0664/2221787 zuständig sind.

8) INTEGRATIVER KINDERHORT BÄREN HÖHLE

Mit Schreiben vom 13. Februar 1998 hat Frau Beate KLAUSNER darum gebeten, auf den Integrativen Kinderhort Bären Höhle aufmerksam zu machen, der im Rahmen der Tiroler Vereinigung zugunsten behinderter Kinder geführt wird. Da im Schuljahr 1998/99 einige Kinder dieser Kinderhort verlassen werden, besteht die Möglichkeit, neue Kinder im Volksschulalter (auch Vorschule) aufzunehmen. Es sind auch noch zwei Plätze für behinderte Kinder, die das Volksschulalter schon überschritten haben können, frei. Daran Interessierte mögen sich bitte direkt mit dem Integrativen Kinderhort Bären Höhle, 6020 Innsbruck, Peerhofstraße 3, Telefon 0512-291714, in Verbindung setzen.

9) WOHNUNGEN

Dem Dienststellenausschuß ist dazu folgende Information zugegangen :

- *In Wilten ist ab 1. August 1998 eine großzügige und sonnige Fünfstückerwohnung (ca 150 m²) mit Terrasse und zwei Bädern - Villenetage zu vermieten. Eine neue Einbauküche steht zur Verfügung. Die Miete einschließlich Betriebskosten und Mehrwertsteuer beträgt S 17.000.- pro Monat. Interessierte mögen sich bitte mit Fra Eleonore MAYR, Tel. 587979, in Verbindung setzen.*

Im Auftrag des Dienststellenausschusses der Hochschullehrer an der Universität Innsbruck zeichnet mit kollegialen Grüßen

Anlagen:

(Dr. Ludwig CALL, Vorsitzender)

- *Information von "AUSTRIA-COLLEGIALITÄT" Versicherungs AG*
- *Information der Landes-Hypothekenbank Tirol*
- *Information von "Sport SPEZIAL"*

Abkürzungen:

<i>Abs.</i>	=	<i>Absatz</i>
<i>Art.</i>	=	<i>Artikel</i>
<i>ASVG</i>	=	<i>Allgemeines Sozialversicherungsgesetz 1955</i>
<i>AVG</i>	=	<i>Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1950</i>
<i>BDG</i>	=	<i>Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 ; vgl. die Anlage zum Informationsrundsreiben 3/1997</i>
<i>BGBL. Nr.</i>	=	<i>Bundesgesetzblatt Nummer</i>
<i>BGALP</i>	=	<i>Bundesgesetz vom 11.7.1974 über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen</i>
<i>BMWV</i>	=	<i>Bundesminister bzw. Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr</i>
<i>bzw.</i>	=	<i>beziehungsweise</i>
<i>d.h.</i>	=	<i>das heißt</i>
<i>ff</i>	=	<i>und folgende</i>
<i>GG</i>	=	<i>Gehaltsgesetz 1956 ; vgl. die Anlage zum Informationsrundsreiben 3/1997</i>
<i>GZ</i>	=	<i>Geschäftszahl</i>
<i>lit.</i>	=	<i>littera</i>
<i>PVG</i>	=	<i>Bundes-Personalvertretungsgesetz 1967</i>
<i>S</i>	=	<i>Schilling</i>
<i>UOG 1993</i>	=	<i>Universitäts-Organisationsgesetz 1993</i>
<i>VBG</i>	=	<i>Vertragsbedienstetengesetz 1948 ; vgl. die Anlage zum Informationsrundsreiben 3/1997</i>
<i>vgl.</i>	=	<i>vergleiche</i>
<i>VfGH</i>	=	<i>Verfassungsgerichtshof</i>
<i>VwGH</i>	=	<i>Verwaltungsgerichtshof</i>
<i>V/2</i>	=	<i>Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung</i>
<i>Z</i>	=	<i>Ziffer</i>
<i>Zl</i>	=	<i>Zahl</i>